



Dezernat 4.0 – Forschung und Karriere, Abteilung 4.1 Technologietransfer, RWTH Aachen

Kontakt

Senior IP Manager
Yuriy Shkonda
Dipl.-Kfm., Patentreferent,
IP Manager [Patent]



RWTH Aachen University
Abteilung 4.1 Technologietransfer
Templergraben 59
52062 Aachen

Tel: + 49 (0) 241 80 94325
Fax: + 49 (0) 241 80 92122
E-Mail: yuriy.shkonda@zhv.rwth-aachen.de
Homepage: <http://www.rwth-aachen.de/transfer>

FH Aachen

Innovationstransfer (IVT)
Dr.-Ing. Johannes Mandelartz
Bayernallee 11
52066 Aachen
T +49.241.6009 51085
mandelartz@fh-aachen.de

FZ Jülich

Fachbereich Recht und Patente

oder

Geschäftsbereich Technologie-Transfer
Gebäude 14.1



3

- **Gewerbliche Schutzrechte**
 - Gewerbliche Schutzrechte im Überblick
 - Patentieren von computerimplementierten Erfindungen
 - Exkurs: Urheberrecht

- **Erfindungen an der Hochschule**
 - Allgemeiner Überblick
 - Der Weg einer Erfindung an der Hochschule
 - Publikationen

Disclaimer: Einige Bilder oder Markendarstellungen in diesem Vortrag könnten u. a. urheberrechtlich geschützt sein und werden ausschließlich nicht-kommerziell zur Veranschaulichungszwecken in Lehre und Forschung während der MATSE-Lehrveranstaltung benutzt.

4

□ **Gewerbliche Schutzrechte**

- Gewerbliche Schutzrechte im Überblick
- Patentieren von computerimplementierten Erfindungen
- Exkurs: Urheberrecht

□ **Erfindungen an der Hochschule**

- Allgemeiner Überblick
- Der Weg einer Erfindung an der Hochschule
- Publikationen

**Warum gibt es
gewerbliche Schutzrechte?**

ca. 600 v. Chr. in der griechischen Kolonie Sybaris (Golf von Tarent, heutiges Italien):

„Wenn einer der Köche ein neues, köstliches Gericht erfinden würde, so sollte es keinem anderen vor Ablauf eines Jahres gestattet sein, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, sondern nur dem Erfinder selbst. Während dieser Zeit sollte er den geschäftlichen Gewinn davon haben, damit die anderen sich anstrengten und wetteifernd sich in solchen Erfindungen zu übertreffen suchten. [...]“¹

Yonge, C. D. (1854). The Deipnosophists, Or, Banquet of the Learned of Athenaeus: Henry G. Bohn. S.835

7

ca. 600 v. Chr. in der griechischen Kolonie Sybaris (Golf von Tarent, heutiges Italien):

„Wenn einer der Köche ein **neues**, köstliches Gericht erfinden würde, so sollte es **keinem anderen vor Ablauf eines Jahres** gestattet sein, von dieser Erfindung Gebrauch zu machen, sondern nur dem Erfinder selbst. Während dieser Zeit sollte er den **geschäftlichen Gewinn** davon haben, **damit die anderen sich anstrengten und wetteifernd** sich in solchen Erfindungen zu übertreffen suchten. [...]“¹

Yonge, C. D. (1854). The Deipnosophists, Or, Banquet of the Learned of Athenaeus: Henry G. Bohn. S.835

Die Schutzidee galt damals wie heute:

- Voraussetzung der Neuheit
 - Verbotungsrecht durch den Erfinder
 - wirtschaftlicher Anreiz als Motivation
- } Interessenschutz des Erfinders
- zeitliche Beschränkung
 - Innovationssteigerung
- } Interessenschutz des Staates

8

Gewerbliche Schutzrechte
Historische Entwicklung des Patentwesens

Patent: DE 37435 „Fahrzeug mit Gasmotorenbetrieb“, 1886
Anmelder: Carl Benz, Firma Benz & Co

Bildquellen: Wikipedia



Benz, 1886



Mercedes-Benz 2016



BMW 2011



Koch 1898



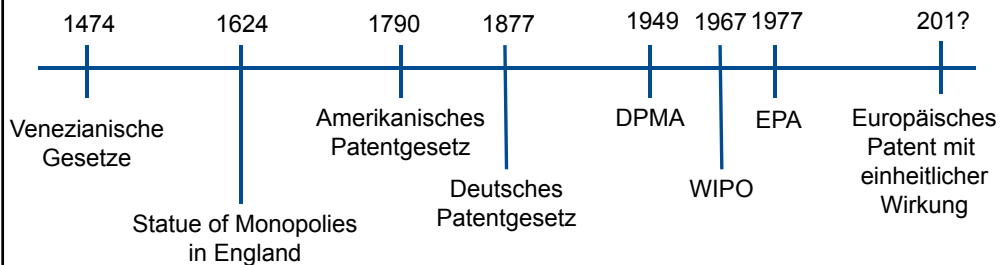
NAG 1908



Horch 1939

9

Gewerbliche Schutzrechte
Historische Entwicklung des Patentwesens



10

- **Recht** zur alleinigen Herstellung
Anwendung
Vermarktung

*Geschütztes Geschmacksmuster Motorsäge
ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Waiblingen*



- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Importverbot
- Beschlagnahmung / Vernichtung

aber auch:

- **Pflicht** zur Offenlegung der Idee
- Rechte sind zeitlich begrenzt

11

Welche
gewerblichen Schutzrechte
gibt es?

12

Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte im Überblick

Förmliche Rechte				Sachliches Recht
Patent (P)	Gebrauchsmuster (U)	Marke (TM, R)	Geschmacksmuster/Design (D)	Urheberrecht (C)
Anmeldung erforderlich				Anmeldung nicht möglich
Technische Erfindung Produkt, Verfahren	Technische Erfindung Produkt keine Verfahren	Für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel	Design Grafische Symbole	Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	
20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre (verlängerbar)	25 Jahre	70 Jahre (nach Tod des Urhebers)
Priorität 12 Monate		Priorität 6 Monate		

Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte im Überblick

Patentschrift

Formalangaben zum Patent (Aktenzeichen, Anmeldedatum)

Nennung der Patentinhaber (Anmelder), Vertreter und Erfinder

Dokumentenidentifikation

Klassifizierung

Hinweis auf Einspruchsfrist

Bereits existierende Schriften zur Bewertung des Stands der Technik

Titel und kurze Beschreibung der Erfindung, hier in Ergänzung mit einer Zeichnung

(19) Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 10 2004 028 648 B3 2005.08.11

(12) Patentschrift

(21) Aktenzeichen: 10 2004 028 648.5
(22) Anmeldetag: 15.05.2004
(43) Offenlegungstag: -
(45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 11.08.2005

Innenhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden.

(71) Patentinhaber:
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, 52052 Aachen, DE

(72) Erfinder:
Doncker, Rik W.A.A. De, Prof., Leuven, BE;
Köllensperger, Peter, 52074 Aachen, DE

(74) Vertreter:
Joostamid, H., Dipl.-Phys., Dr.zw.nat., Pat.-Anw., 52074 Aachen

(51) Int. Cl.: H03K 17/08

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:
US 91 89 949

(54) Bezeichnung: Schaltungsanordnung zum Messen einer Spannung und Vorrichtung zum Überwachen eines Leistungshalbalters

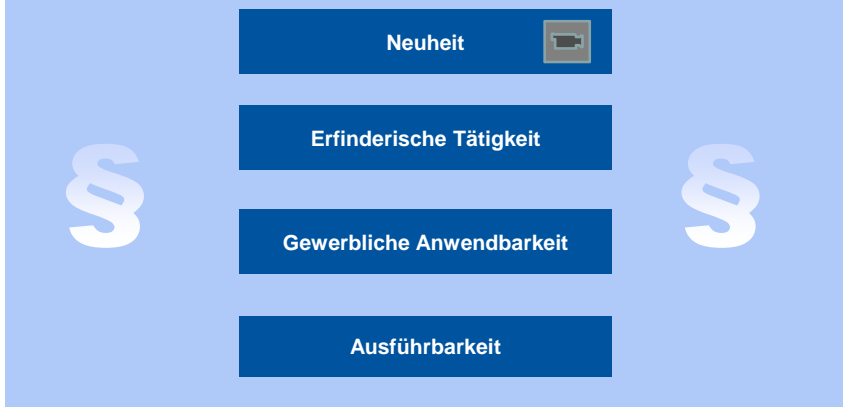
(57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft eine Schaltungsanordnung zum Messen einer Spannung (u_{DUT}) über einen veränderlichen Widerstand aufweisenden Laststrecke (DUT) mit einem eine Laststrecke und einen Steueranschluss aufweisenden Transistor (S_{11}), dessen Steueranschluss mit einer Spannungsquelle (U_1) verbunden ist. Die Schaltungsanordnung zeichnet sich dadurch aus, dass eine Ruherschaltung mit einer Spannungsquelle (U_2), einem ersten Stromverteil (D_{11}), das in der den veränderlichen Widerstand aufweisenden Laststrecke (DUT) und einem zweiten Stromverteil (D_{21}) enthalten ist, dass ein erster Anschluss der Laststrecke des Transistors (S_{11}) über das erste Stromverteil (D_{11}) mit der Laststrecke (DUT) mit dem veränderlichen Widerstand verbunden ist und dass ein zweiter Anschluss der Laststrecke des Transistors (S_{11}) und ein mit der zweiten Spannungsquelle (U_2) verbundener Anschluss des zweiten Stromverteils (D_{21}) mit einem spannungsgeleiteten Eingang einer Adressenschaltung (IC_{11}) verbunden sind, deren Ausgangsspannung (u_{out}) messbar ist.

Die Schaltungsanordnung eignet sich insbesondere für einen Einsatz in einer Vorrichtung zum Überwachen eines steuerbaren Leistungshalbalters, die ebenfalls Gegenstand der Erfindung ist.

Mit der Schaltungsanordnung wird es dabei insbesondere möglich, Leistungshalbatter mit sehr hohen Sperrspannungen zuverlässig zu überwachen.

Voraussetzungen für den Patentschutz

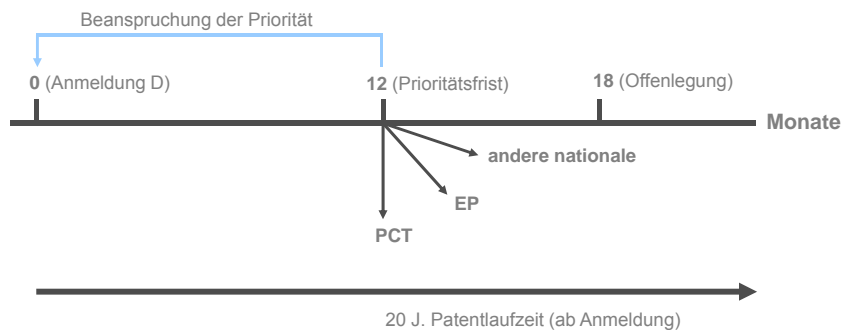
Rechtliche Anforderungen an eine technische Erfindung:



Video zur Neuheit: https://youtu.be/IO9DbG_Gn2A

15

Patentierungsprozess



16

Patentierungskosten beim DPMA

Anmeldegebühr Elektronische Anmeldung, <i>inklusive 10 Patentansprüche</i> Jeder weiterer Anspruch Anmeldung in Papierform, <i>inklusive 10 Patentansprüche</i> Jeder weiterer Anspruch	E
Prüfungsverfahren Ohne vorherige freiwillige Recherche	
Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung Für das 3. Patentjahr Für das 4. Patentjahr Für das 5. Patentjahr ... Für das 19. Patentjahr Für das 20. Patentjahr	

Σ 13.630,- EUR

Stand 10/2017

□ Ggf. weitere Kosten für die Inanspruchnahme eines Patentanwalts in Höhe von ca. 7.000 EUR

Bekannte patentierte Erfindungen



1936:
Das für Melitta typische Filtersystem (Filterkörper, Filterpapier) wird patentiert.
Filtertüten®
(Quelle: www.melitta.info)

1958:
Artur Fischer erhält das Patent für den S-Dübel.
(Quelle: www.fischer.de)



1969:
Für den Klebestift Pritt wird Henkel das Patent in 19 Ländern erteilt.
(Quelle: www.henkel.de)

Gewerbliche Schutzrechte

X-Y-Positionsindikator für ein Bildschirmsystem (1968)



Erste Maus der Welt, Oktober 1968
Telefunken, Berlin



Douglas C. Engelbart

Zweite Maus der Welt
Dezember 1968
Stanford, USA

Patent US3541541



Gewerbliche Schutzrechte

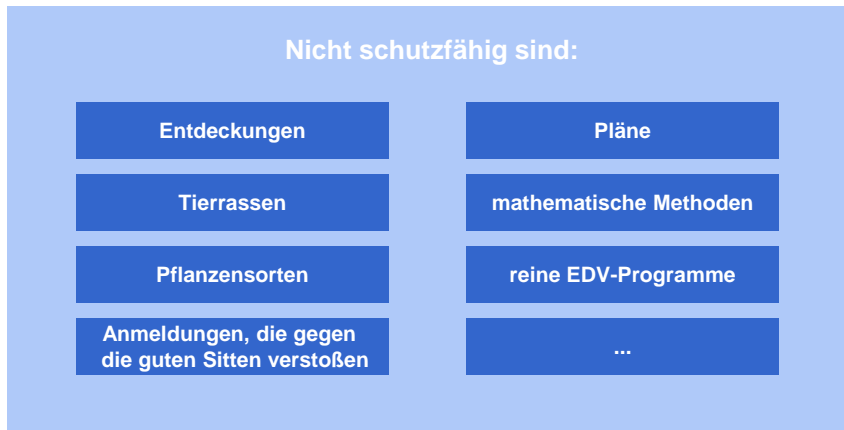
X-Y-Positionsindikator für ein Bildschirmsystem (1968)



Apple Lisa 1983



Ausnahmen von der Patentierbarkeit



21

Möglichkeiten der Verwertung



22

Verwertungsbeispiel „Flexibler Akkuschauber“

Erreichbarkeit besonders schwer zugänglicher Orte mit eingeschränktem Platz und Bewegungsfreiheit für herkömmliche Schraubendreher, Akkuschauber etc.

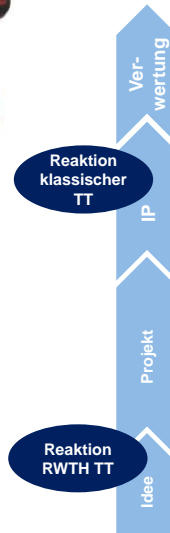


Herkömmliche Befestigungshelfer
Quelle: ebay.de, selberrmachen.de



Kabelloser, am Unterarm tragbarer flexibler Akkuschauber

https://www.youtube.com/watch?v=X_oefxylqV4



Exkurs
Software und
computerimplementierte Erfindungen

Förmliche Rechte

Patent (P)	Gebrauchsmuster (U)	Marke (R)	Geschmacksmuster/Design (D)
Anmeldung erforderlich			
Technische Erfindung	Technische Erfindung Keine Verfahren	Für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel	Design Grafische Symbole
Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung
20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre (verlängerbar)	25 Jahre
Priorität 12 Monate		Priorität 6 Monate	

Sachliches Recht

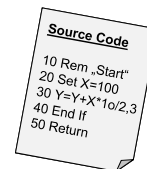
Urheberrecht (C)
Anmeldung nicht möglich
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
70 Jahre (nach Tod des Urhebers)

25

Urheberschutz auf Software

Vorteile des Urheberrechts

- Greift automatisch nach Entstehung der Software
- Keine Kosten
- Schutz vor dem Kopieren des Werkes (Programmcode in seiner linguistischen Form als Sprachwerk)
- Erstreckt sich bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Autors



Nachteile des Urheberrechts

- Kein Schutz vor dem Kopieren der Programmidee
- Bei Umschreibung des Programms oder Übersetzung in einen anderen Quellcode durch Dritte entsteht neuer Urheberschutz
- Verletzungsnachweis wesentlich schwieriger als beim Patent

Quelle: <http://www.provendis.info/fileadmin/provendis/downloads/Provendis-Website/Publikationen/SchriftenreiheSoftwarePatenteNeuauflage.pdf>

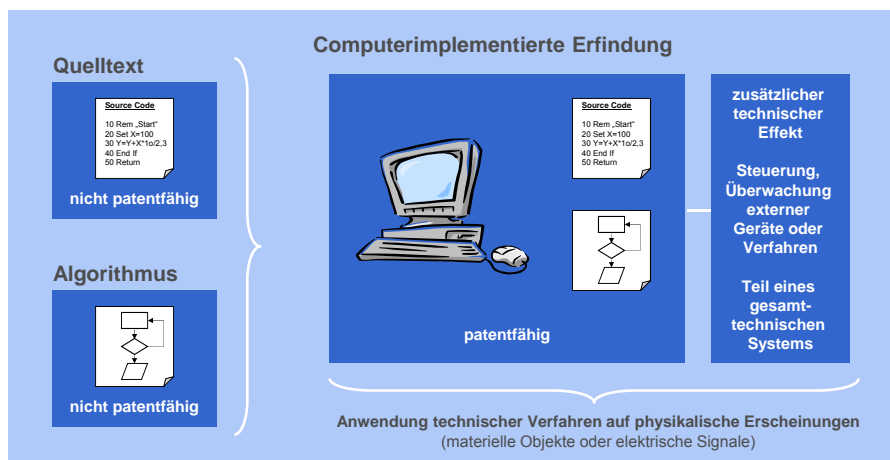
26

Patentierbarkeitskriterium „Technizität“

- Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche sind nicht schutzfähig, da eine patentfähige Erfindung „technischen Charakter“ besitzen muss und ein „technisches Problem“ mit „technischen Mitteln“ lösen muss. (Europäisches Patentübereinkommen)
- Die technische Wirkung von Programmen auf den Prozessor reicht nicht aus!



□ **Technisch ist, was darüber hinausgeht!**



Beispiel: Antiblockiersystem (ABS)

- Bremsen an sich zum Zeitpunkt der Erfindung nicht neu
- Programmierte Software zur Steuerung der Bremsen allein betrachtet nicht patentfähig (reines Datenverarbeitungsprogramm)

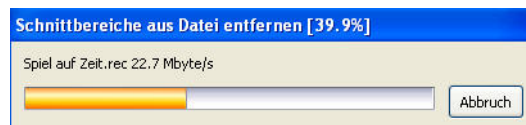


- **Erst die Betrachtung des Gesamtsystems „computergestützte Steuerung der Bremse“ ist patentfähig.**
- **(1967 angemeldet, 1975 nach BGH Urteil Patent erteilt)**

Quelle: <http://www.provendis.info/fileadmin/provendis/downloads/Provendis-Website/Publikationen/SchriftenreiheSoftwarePatenteNeuaufgabe.pdf>

29

Aber nun auch patentiert:



Fortschrittsbalken (IBM)



MPEG-Komprimierung (Fraunhofer Erlangen/Uni Nürnberg), 18 MP3-Patente

30

Vorteile

- Schutz der abstrakten Idee eines Computerprogramms möglich
- Verbesserte Rechtsposition, einfacherer Nachweis „geklauter“ Ideen
- Absicherung der hohen Entwicklungskosten



Nachteile

- Patentierungskosten
- Im Verhältnis zur Produktlaufzeit oft recht lange Dauer bis zur Patenterteilung
- Offenlegung der Programmidee/Algorithmen
- Entwicklungshemmnis?

Quelle: <http://www.provendis.info/fileadmin/provendis/downloads/Provendis-Website/Publikationen/SchriftenreiheSoftwarePatenteNeuaufgabe.pdf>

Förmliche Rechte

Patent (P)	Gebrauchsmuster (U)	Marke (R)	Geschmacksmuster/Design (D)
Anmeldung erforderlich			
Technische Erfindung	Technische Erfindung Keine Verfahren	Für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel	Design Grafische Symbole
Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung
20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre (verlängerbar)	25 Jahre
Priorität 12 Monate		Priorität 6 Monate	



Sachliches Recht

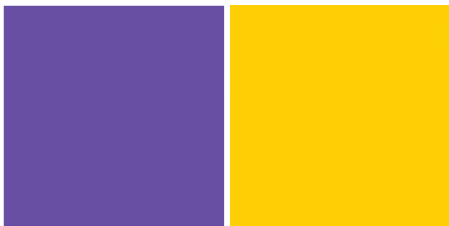
Urheberrecht (C)
Anmeldung nicht möglich
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
70 Jahre (nach Tod des Urhebers)

UHU, Tempo, Persil

Wortmarken



Wort-Bild-Marken



Farbmarken



Hörmarke



Bildmarken



Die abgebildeten Markendarstellungen dienen ausschließlich der Veranschaulichung der Marken während der MATSE-Lehrveranstaltung

Bsp. Marke Mercedes

Markeninhaber Daimler,
Stuttgart



Markeninhaber HR Group
(Reno), Osnabrück (< 2006:
Manz-Fortuna, Gremsdorf)



Markeninhaber JTI – Japan
Tobacco International, Genf
(CH)



<https://www.welt.de/print-welt/article189275/Schuhhaendler-HR-Group-kauft-Luxusmarke-Mercedes.html>

Die abgebildeten Markendarstellungen sind i.d.R. auch urheberrechtlich geschützt; sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung gleichlautender Marken während der MATSE-Lehrveranstaltung

Gewerbliche Schutzrechte

Beispiel: So macht es ein Global Player

Geschmacksmuster
(Form)

Marke
(Logo, Wort und Bild)



Patent,
Gebrauchsmuster
(Flaschenmaterial,
Herstellungsverfahren)

Urheberrecht (Text)

Echter Geschmack zero Zucker

Nicht geschützt ist jedoch das Wesentliche: Das Getränk!

35

Gewerbliche Schutzrechte

Exkurs: Markenrecht

Förmliche Rechte

Patent (P)	Gebrauchsmuster (U)	Marke (R)	Geschmacksmuster/Design (D)
Anmeldung erforderlich			
Technische Erfindung	Technische Erfindung Keine Verfahren	Für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werkzeuge	Design Grafische Symbole
Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung
20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre (verlängerbar)	25 Jahre
Priorität 12 Monate		Priorität 6 Monate	

Sachliches Recht

Urheberrecht (C)
Anmeldung nicht möglich
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software
70 Jahre (nach Tod des Urhebers)

36

Geschmacksmuster bzw. Design

Schutz der ästhetischen Formschöpfung

- muss sich vom bereits bestehenden Formenschatz abheben
- bedarf einer schöpferischen Höhe
- darf keine technische Wirkung haben
- muss für den Verbraucher sichtbar sein



37

Nur Original ist (l)egal?! Innovation vs. Imitation

Plagiate gefährden Grundlage für zukünftige FuE

- Fälschungen bekannter Designs und Marken:



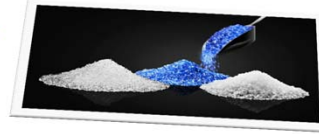
- Grohe, WMF, Stihl, Bosch, Kärcher, Koziol, AC Schnitzler...
- Empfehlung für Interessierte: Plagiarium-Museum in Solingen (<http://www.museum-plagiarium.de/>)



Kombination diverser Schutzrechtarten

- Defensive Strategie für schnellere Durchsetzungsmöglichkeiten
 - Patent- + Gebrauchsmusteranmeldung
 - Bsp.: RWTH-Radarreflektor

- Offensive Strategie z. B. für besseres Marketing
 - Patent- + Markenanmeldung
 - Bsp.: Medikamente
 - Bsp.: 

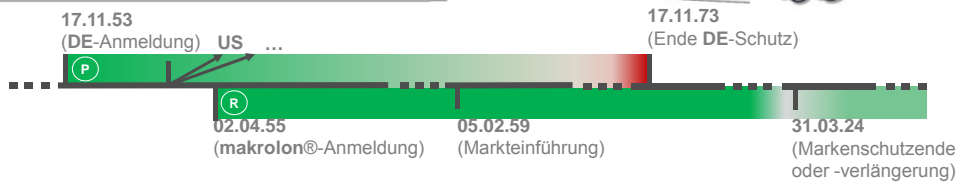
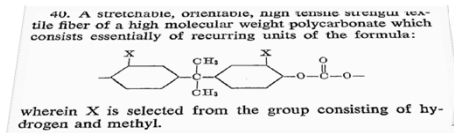


Videolink: <https://youtu.be/SIP-xbrC5Yo>

Bilder: RWTH (oben), www.bayer.de (unten); makrolon® ist eine eingetragene Marke der Covestro AG (ehem. Bayer MaterialScience AG)

Beispiel einer Bayer®-Innovation „made of makrolon® – the high-tech material“

- Polycarbonat-Erfindung mit wesentlichen Merkmalen:
 - Transparenz (Einfärbung möglich), sehr hohe Bruchfestigkeit und Temperaturbeständigkeit, hohes Maß an Formstabilität bei extremen Temperaturen, geringes Gewicht
- Anwendungsbereiche
 - überall, wo mind. 2 Eigenschaften gefordert sind



Bilder: www.bayer.de (2. v. l. und 1. v. r.); makrolon® ist eine eingetragene Marke der Covestro AG (ex Bayer MaterialScience)

□ Gewerbliche Schutzrechte

- Gewerbliche Schutzrechte im Überblick
- Patentieren von computerimplementierten Erfindungen
- Exkurs: Urheberrecht

□ Erfindungen an der Hochschule

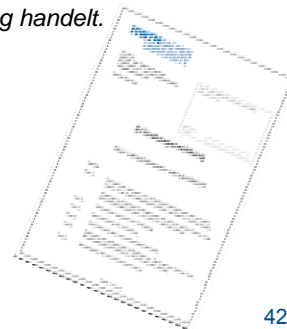
- Allgemeiner Überblick
- Der Weg einer Erfindung an der Hochschule
- Publikationen

Muss ich jede Erfindung melden? Ja!

ArbNErfG

§ 5 ArbNErfG Meldepflicht

(1) Der Arbeitnehmer, der eine Dienstleistung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.



Eine Erfindung ...



... ist die zweckgerichtete Lösung eines bestimmten Problems mit **technischen Mitteln**.

... ist abzugrenzen von einer Entdeckung, die das Auffinden oder die Erkenntnis bisher unbekannter, aber in der Natur bereits vorhandener Gesetzmäßigkeiten, Wirkungszusammenhänge, Eigenschaften oder Erscheinungen beinhaltet. *Eine Entdeckung ist nicht patentfähig.*

Ist es Ihrer Meinung nach eine Erfindung? Melden Sie sich bei uns.

Und bis dahin beachten/bedenken Sie folgendes ...

43

Patentierungskriterium



Quelle: EPO

1. Die Erfindung muss neu und erfinderisch sein.

44

Patentierungskriterium



Quelle: EPO

2. Die Erfindung muss bis zur Patentanmeldung geheim gehalten werden

45

Patentierungskriterium

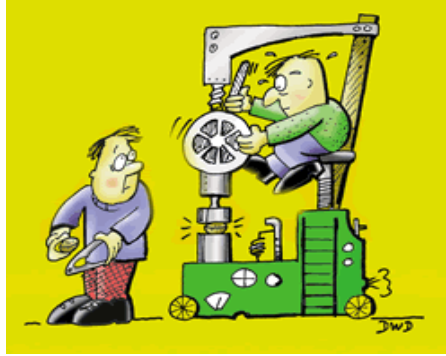


Quelle: EPO

3. Die Erfindung muss ausführbar sein.

46

patentierbar, aber äußerst ungünstig:



Quelle: EPO

1. Die Lösung ist komplexer als das Problem.

47

patentierbar, aber äußerst ungünstig:



Quelle: EPO

5. Keiner will sie haben.

48

wichtig: die richtige Strategie...



Quelle: EPO

6. Die Erfindung geheim zu halten ist sicherer als eine Patentanmeldung.

49

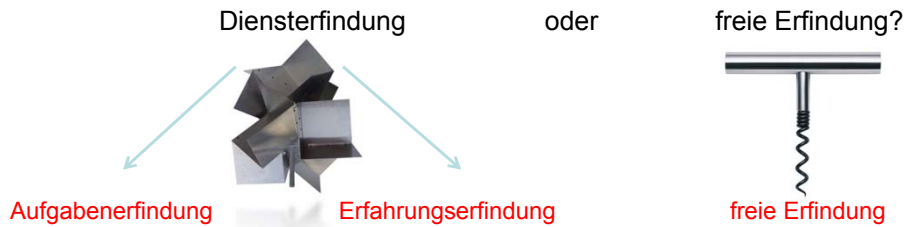
und Realismus statt Träumerei.



Quelle: EPO

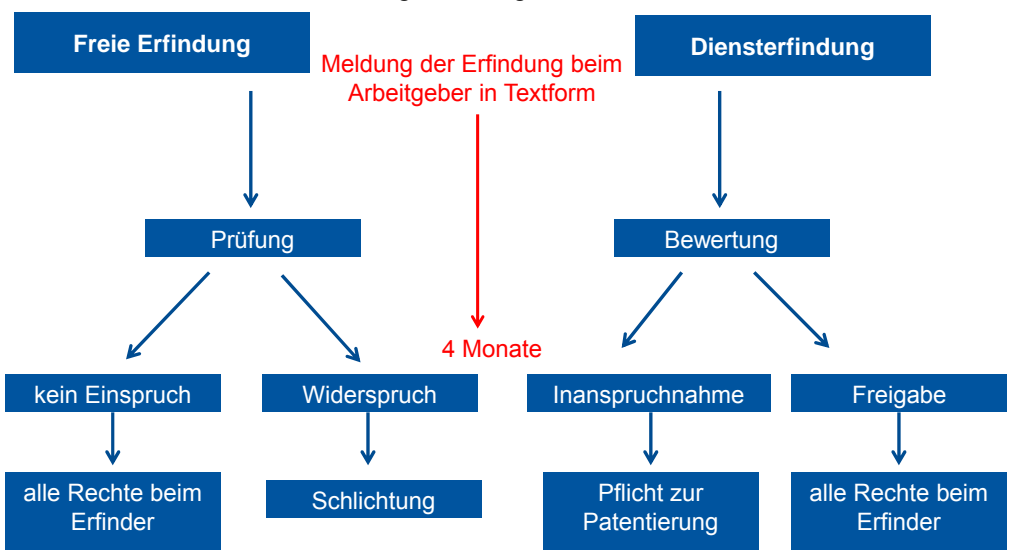
7. Der Erfinder hat eine unrealistische Vorstellung vom Wert der Erfindung.

50



- Aufgabenerfindungen sind während der Arbeit gemachte Erfindungen
- Erfahrungserfindungen beruhen auf im Betrieb gemachten Erfahrungen und erworbenem Wissen
- freie Erfindungen können von der Hochschule nicht beansprucht werden
- freie Erfindung müssen trotzdem gemeldet werden

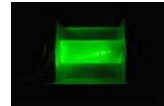
interner Prozess nach Erfindungsmeldung



Inanspruchnahme: Nutzen für den Erfinder

- Keine persönlichen Verwertungsrechte des Erfinders, aber:
 - Recht auf Nennung in der Anmeldung,
 - die Hochschule trägt alle Kosten und
 - beteiligt den Erfinder am Erlös der Verwertung **(30 % der Bruttoerlöse)**.
- Risikoübernahme durch die Hochschule
- Vermarktung durch die Hochschule erhöht Verwertungschancen

- Erlangung von (jobrelevantem) Know-how im Bereich Patente
- Ggf. neue Berufsperspektiven als Unternehmer



Bilder: Thilo Vogel, Lichtographie

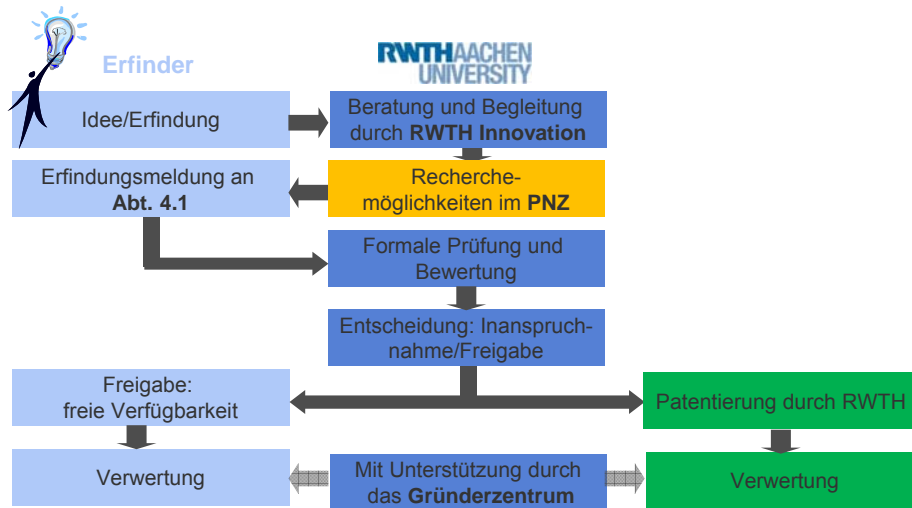
53

Freigabe der Erfindung durch die Hochschule

Mögliche Gründe:



54



Patentrecherche – Relevanz

- Recherchen in der Fachliteratur reichen oftmals nicht aus, um den Stand der Technik zu bestimmen, denn 80–90% des technischen Wissens sind nur in Patentschriften publiziert.
- Recherchen in Patentdatenbanken dienen, ...
 - ... der Beurteilung der **Patentfähigkeit**,
 - ... der **Vermeidung von Doppelentwicklungen** und damit unnötiger Kosten,
 - ... dem Einblick in die **Marktaktivitäten von Wettbewerbern**
 - ... und der Suche nach **potentiellen Kooperationspartnern und Lizenznehmern**.

Recherche – Vorgehen

- Recherchethema mit charakteristischen Stichpunkten formulieren
- Recherchestrategie festlegen
 - Stichwort-Suche
 - IPC-Klassen
 - ...
- Ergebnisse nach Relevanz auswerten

Kostenfreie Recherchedatenbanken:

DPMA: <http://www.depatistnet.de>

EPO: http://ep.espacenet.com/?locale=de_ep



57

PNZ – Patent- und Normenzentrum

- Offizieller Kooperationspartner des DPMA
- Expertendatenbanken zu allen gewerblichen Schutzrechten und technischen Regelwerken
- Durchführung von / und Unterstützung bei Recherchen zu Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten
- Auftragsrecherchen
- Kostenlose Erfinderersterberatung durch lokale Patentanwälte

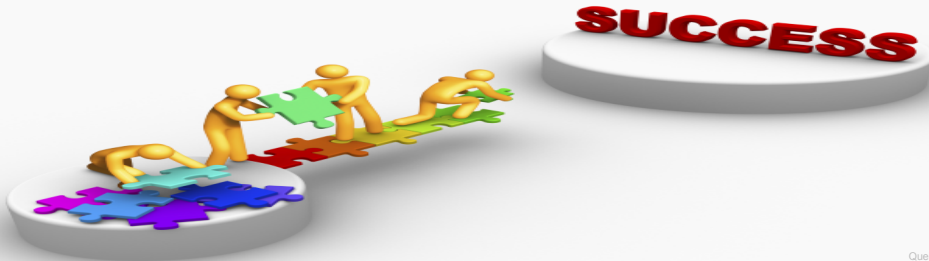


Kontakt: Patent- und Normenzentrum
Frau Dr. Susanne Ruffert
Templergraben 61
Hochschulbibliothek, 3. Etage
www.bth.rwth-aachen.de/PIZ

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08.30 – 16.30 Uhr
Mi. 08.30 – 18.30 Uhr

58

Ausgründungen als Verwertungsalternative Technologie- und Gründerzentrum Aachen



Quelle: Google

- Erste Anlaufstelle für technologieorientierte (häufig IP-basierte) Gründungsvorhaben und Verschmelzung mit dem Aachen Entrepreneurship Gründerzentrum der RWTH zum Technologie- & Gründerzentrum Aachen
- Beratung und Diskussion der Gründungsidee
- Hilfestellung bei Suche nach Infrastruktur und Finanzierung
- Verankerung vom Thema „Entrepreneurship“ an der gesamten Hochschule

Publizieren vs. Patentieren

Quellen der Zeitschriftabbildungen: <http://www.nature.com>; <http://www.sciencemag.org/>

- „publish or perish“-Druck in der Wissenschaft
 - (frühzeitiges) Publizieren von wesentlicher Bedeutung
- vorzeitiges Veröffentlichen
 - schließt Patentierbarkeit einer Erfindung aus
 - verstößt gegen die Pflichten bei einer Dienstleistungserfindung (ArbnErfG)
- „safer publishing“
 - erst Patentieren (vorher Rücksprache mit Scout!), dann Publizieren!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!